

Bereitstellungsbescheid nach dem BLG

Bereitstellungsbescheid nach dem Bundesleistungsgesetz

– Bek. d. BMI vom 15. Januar 1982 – ZV 4 – 773 119/2 – (GMBI. S. 73)

(Anforderungsbehörde)

(Postanschrift des Absenders)

Mit Postzustellungsurkunde

Bei Reisen in oder durch Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf dieser Bescheid nicht mitgenommen werden.

Bereitstellungsbescheid

nach § 36 Abs. 3 Bundesleistungsgesetz (BLG)

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Geschäftszeichen (bei allen Schreiben bitte angeben)	Fernsprecher	Datum
--	--------------	-------

Sehr geehrte

Auf Antrag der/des _____ in _____
 ergeht für (als Bedarfsträger) _____ folgender Bereitstellungsbescheid

I. Für Zwecke der Verteidigung haben Sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 BLG dem/der

Leistungsempfänger _____

zu einem noch anzugebenden Zeitpunkt folgende Sachen zum/zur

Gebrauch Mitgebrauch Nutzung Eigentum zu überlassen
 Bezeichnung der Sachen _____

Über den Zeitpunkt, zu dem Sie diese Sachen zu übergeben haben, werden Sie schriftlich, durch allgemeinen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in sonstiger Weise benachrichtigt werden.

Mit Eintritt des Verteidigungsfalls sind die Sachen – auch ohne besondere Benachrichtigung – unverzüglich zu übergeben.

Nach der Überlassung haben Sie Veränderungen oder Überholungsmaßnahmen an den Sachen, die ihre Gebrauchsfähigkeit nicht berühren, zu dulden (z.B. neuen Anstrich), ferner – wenn dies zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft notwendig ist – folgende

Einwirkungen _____

Mit Eintritt des Verteidigungsfalls geht das Eigentum der Sachen auf den Leistungsempfänger über.

II. Die unter I. bezeichneten Sachen haben Sie dem Leistungsempfänger der Ablieferungsstelle
 Leistungsempfänger/Ablieferungsstelle _____

nach Benachrichtigung zum angegebenen Zeitpunkt nach Eintritt des Verteidigungsfalls unverzüglich

zur Abholung bereitzuhalten und dem Beauftragten des Leistungsempfängers zu übergeben

an Ihrem Wohnort zu übergeben am Standort des Leistungsempfängers/der Ablieferungsstelle zu übergeben

Sie erhalten für die übergebenen Sachen eine Empfangsbestätigung.

Für die erbrachte Leistung werden Sie entschädigt. Anträge auf Entschädigung sind an die Anforderungsbehörde zu richten.

Bereitstellungsbescheid nach dem BLG

- III. Es wird Ihnen aufgegeben, die Veräußerung der Sachen oder eine sonstige Verfügung darüber der Anforderungsbehörde binnen einer Frist von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Ist der Leistungsgegenstand einem Dritten sicherungshalber übereignet worden oder hat sich ein Dritter daran das Eigentum vorbehalten, so haben Sie dies unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift des Sicherungs- bzw. Vorbehaltsigentümers der Anforderungsbehörde mitzuteilen.

Ferner werden Sie gebeten, andere Tatsachen, die eine Aufhebung des Bescheides rechtfertigen könnten, insbesondere den Untergang oder Verlust oder Änderungen in der Verwendung der Sachen der Anforderungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die rechtzeitige Geltendmachung solcher Tatsachen liegt insbesondere auch in Ihrem Interesse.

Durch diesen Bescheid werden Sie jetzt nicht gehindert, den betroffenen Leistungsgegenstand zu nutzen und als Eigentümer/Besitzer darüber zu verfügen.

- IV. Für den Fall, daß Sie eine Benachrichtigung i.S. der Nr. II erhalten oder der Verteidigungsfall eintritt, wird die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet. Widerspruch oder Klage gegen diesen Bescheid befreit Sie nicht von der Leistungspflicht.

Falls die Leistung nicht unverzüglich nach Eintritt des Verteidigungsfalles bzw. zu dem in der Benachrichtigung angegebenen Zeitpunkt erbracht wird, kann zu ihrer Durchsetzung unmittelbarer Zwang gemäß § 9 i.V. mit den §§ 8 und 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) angewendet werden.

Eine Verletzung der Leistungs- bzw. Anzeigepflicht kann nach § 84 Abs. 1 und 3 BLG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung

Im Spannungs- und Verteidigungsfall oder aus Anlaß vorbereitender Maßnahmen zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft besteht für die öffentliche Verwaltung ein über die Friedensausstattung hinausgehender Ergänzungsbedarf an bestimmten Gegenständen. Diese Gegenstände können im Frieden aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht bereitgestellt bzw. vorrätig gehalten werden. Um die zivile Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland dennoch herstellen zu können, sind gewisse Vorsorgemaßnahmen unerlässlich. Dazu gehört auch die Bereitstellung der umseitig aufgeführten Leistung.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - vom 27. 9. 1951 (BGBl. I S. 1769) sehen vor, daß für Zwecke der Verteidigung Leistungen angefordert werden können, und zwar nach § 35 BLG durch Leistungsbescheid. Da sich der Zeitpunkt der Leistung noch nicht bestimmen läßt, ergeht der Bescheid nach § 36 Abs. 3 BLG in der Form, daß die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung einer späteren Benachrichtigung vorbehalten bleibt (Bereitstellungsbescheid). Über den Zeitpunkt können Sie schriftlich oder fernschriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise benachrichtigt werden (§ 47 BLG). Die in diesem Bescheid angegebene Anforderungsbehörde ist zum Erlaß des Bereitstellungsbescheides nach § 5 Abs. 1 BLG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem BLG vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) zuständig. Bedarfsträger i.S. des § 7 Abs. 2 BLG sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger der Sozialhilfe sowie die Zweckverbände, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen oder Krankenhäuser unterhalten. Leistungspflichtig sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BLG alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes mit ihren im Bundesgebiet befindlichen Vermögensgegenständen.

Die Anforderung der Leistung ist nach § 3 Abs. 1 BLG zulässig. Nach § 17 Abs. 1 BLG haben Sie die angeforderte Leistung rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig zu bewirken.

Die Pflicht zur Anlieferung beim Leistungsempfänger als Leistungsvorbereitung ergibt sich aus § 16 BLG. Der Entschädigungsanspruch beruht auf §§ 20 ff. BLG. Die Anzeigepflicht nach Nr. III beruht auf § 36 Abs. 4 BLG.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist auf Antrag des Bedarfsträgers gem. § 39 BLG angeordnet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

_____ schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

_____ schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigegeben werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

(DS)